Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen | BÖP

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.418.886

Wien, am 7.10.2026

Betreff: **Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Vorab sei angemerkt, dass sich die hier vorliegende Stellungnahme auf jene Punkte beschränkt, die aus klinisch-psychologischer und gesundheitspsychologischer Sicht sowie aus Sicht der Schulpsychologie Anlass zu Anmerkungen geben.

1. Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die neu geschaffene Sonderform setzt nach § 40 Abs 7 SchOG idF des Entwurfs eine Eignung voraus, die durch ein Eignungsverfahren festzustellen ist. § 7 Abs 4 SchUG idF des Entwurfs ermächtigt zu einer Verordnung, die ein mehrdimensionales Verfahren und die Beteiligung externer Personen vorsehen kann.

Was damit gemeint ist, ergibt sich erst aus den Erläuterungen zum geplanten Gesetzesvorhaben. In den Erläuterungen werden standardisierte Verfahren zur Erfassung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, ein standardisiertes exploratives

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Kennenlerngespräch sowie ergänzende Gruppenübungen genannt, dazu die Erfassung von Motivation, Arbeitsverhalten und sozialen Kompetenzen.[1]

Damit beschreibt der Entwurf psychologische Diagnostik an zehnjährigen Kindern, deren Ergebnis über den weiteren Bildungsweg entscheidet. Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen enthalten eine Aussage dazu, welche fachliche Qualifikation die Personen aufweisen müssen, die diese Verfahren auswählen, durchführen, auswerten und interpretieren. Der Begriff der "*externen Personen*" bleibt offen. Die Schulpsychologie, die für genau diese Aufgabe im Schulwesen eingerichtet ist, wird im gesamten Gesetzesvorhaben nicht berücksichtigt.

Testverfahren zur Erfassung der intellektuellen Leistungsfähigkeit sind nur so aussagekräftig wie ihre Auswahl, ihre normgerechte Vorgabe und vor allem ihre Interpretation im Einzelfall. Ein einzelner Testwert bildet die Begabung eines Kindes nicht ab. Er ist durch Tagesverfassung, Sprachstand, Testerfahrung sowie durch die soziale Herkunft beeinflussbar. Gerade deshalb führt dieser bei Kindern aus bildungsfernen oder nicht deutschsprachigen Familien zu einer unreflektierten Punktebetrachtung und systematisch zu Fehlzuordnungen. Hinzu kommt, dass ein mehrdimensionales Verfahren regelmäßig in diagnostische Grenzbereiche führt. Underachievement, doppelte Ausnahmebegabung, Aufmerksamkeitsstörungen, Angstsymptomatik oder Belastungen im familiären Umfeld zeigen sich in solchen Settings häufig erstmals.

Soweit im Rahmen eines solchen Verfahrens Hinweise auf krankheitswertige Störungen auftreten und deren Abklärung erforderlich wird, handelt es sich um klinisch-psychologische Diagnostik iSd § 22 Abs 2 PlG 2013 und damit um eine den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeit.

Der BÖP regt daher an, die fachliche Anforderung bereits explizit im Gesetz zu verankern. Vorgeschlagen wird folgende Fassung des § 7 Abs 4 SchUG:

"(4) Der Aufnahme in eine Allgemeinbildende höhere Schule für Hochbegabte hat ein Aufnahmeverfahren voranzugehen. Näheres dazu ist durch Verordnung gemäß Abs. 1 zu bestimmen, die vom Verfahren gemäß § 8 abweichen und insbesondere ein mehrdimensionales Verfahren und die Beteiligung externer Personen vorsehen kann. Die Auswahl, die Durchführung und die Auswertung der eingesetzten psychologischen Verfahren sowie die zusammenfassende Beurteilung obliegt Personen mit aufrechter Berufsberechtigung der Klinischen Psychologie."

[1] Vgl Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz geändert werden, S. 2.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Ergänzend wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die eingesetzten Verfahren nach dem Stand der psychologischen Wissenschaft auszuwählen und an einer aktuellen, für die österreichische Population geeigneten Normstichprobe zu normieren sind, dass die Entscheidung nicht auf einen einzelnen Testwert gestützt werden darf und dass den Erziehungsberechtigten eine nachvollziehbare Rückmeldung über das Ergebnis zu geben ist.

2. Arbeitsaufträge und Hausübungen

Die Neufassung des § 17 Abs 2 SchUG schwächt den bestehenden Belastungsschutz an zwei Stellen ab, und zwar in einer Weise, die den erläuternden Bemerkungen widerspricht.

- Erstens entfällt die Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler ersatzlos, ebenso die Bedachtnahme auf die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen. Übrig bleibt eine rein quantitative Betrachtung anhand der Zahl der Unterrichtsstunden. Gerade die Kumulation von Aufträgen aus mehreren Gegenständen ist aber der Hauptgrund für Überlastung.
- Zweitens entfällt der gesamte letzte Satz der geltenden Fassung, also das ausdrückliche Verbot, Hausübungen aufzutragen, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder in den Ferien erarbeitet werden müssten. Die Erläuterungen halten demgegenüber fest, dass es jedenfalls unzulässig wäre, Arbeitsaufträge so zu erteilen, dass sie in den Ferien oder am Wochenende zu erledigen wären.[2] Der Normtext trägt diese Aussage nach der Streichung nicht mehr. Da gleichzeitig Arbeitsaufträge zugelassen werden, die sich ausdrücklich über einen längeren Zeitraum erstrecken sollen, entsteht genau die Konstellation, die bisher untersagt war.

Erholungszeiten sind aus psychologischer Sicht von erheblicher Bedeutung. Die Verfügbarkeit verlässlich unterrichtsfreier Zeiträume ist eine Grundbedingung für Schlaf, Regeneration und familiäre Beziehungen sowie für die Vorbeugung von Erschöpfung, Schlafstörungen und Angstsymptomatik im Schulkontext. Die Streichung sollte daher unterbleiben.

Vorgeschlagen wird folgende Fassung des § 17 Abs 2 SchUG:

"(2) Den Schülerinnen und Schülern können Arbeitsaufträge, die der selbstständigen Er- und Bearbeitung von Lehrinhalten zur weiteren Behandlung im Unterricht dienen, und Hausübungen, die der Festigung und Vertiefung des im Unterricht behandelten

[2] Vgl Erläuterungen S. 3.

Lehrstoffs dienen, aufgetragen werden. Die Arbeitsaufträge und Hausübungen sind so zu gestalten, dass sie von den Schülerinnen und Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Arbeitsaufträge und Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Arbeitsaufträge und Hausübungen, Ferien und schulfreie Tage sowie allfällige Schulveranstaltungen. Arbeitsaufträge und Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien, der Herbstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen, ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen, nicht aufgetragen werden."

3. Wiederholungsverbot und Höchstdauer

Nach § 27 Abs 3 SchUG idF des Entwurfs darf ein Kind, das eine Klasse der Unterstufe oder die 9. Schulstufe der Sonderform nicht erfolgreich abschließt, diese dort nicht wiederholen. Die Klassenkonferenz kann einmalig ein Wiederholen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse genehmigen.

Problematisch ist nicht der Gesetzestext, sondern dessen Auslegung in den Erläuterungen. Dort wird festgehalten, dass bei der Aufnahme bekannte Erschwernisfaktoren wie chronische Erkrankungen, eigene oder solche eines Elternteils, nicht in Betracht kommen, weil es am Merkmal der Unvorhersehbarkeit fehle.[3]

Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter können chronisch verlaufen, aber auch durch Phasen intensiverer Symptomatik geprägt sein, episodisch verlaufen und wieder auftreten, wie zum Beispiel bei einer Depression[4]. Ebenso tritt eine Angststörung oder eine Belastungsreaktion nicht planbar ein und auch die schwere Erkrankung eines Elternteils kann sich jederzeit akut verschlechtern. Nach dem Wortlaut der Erläuterungen wären gerade jene Kinder von der Ausnahme ausgeschlossen, bei denen die Härte am größten ist, nämlich chronisch erkrankte Kinder und Kinder in Angehörigenverantwortung. Das stünde auch in einem Spannungsverhältnis zum Benachteiligungsverbot zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

Der BÖP regt an, die betreffende Passage der Erläuterungen zu streichen und stattdessen klarzustellen, dass es auf die akute Beeinträchtigung der

[3] Vgl Erläuterungen S. 2.
[4] Vgl Kovacs, M., Obrosky, S., & George, C. (2016). The course of major depressive disorder from childhood to young adulthood: Recovery and recurrence in a longitudinal observational study. *Journal of affective disorders*, *203*, 374–381. https://doi.org/10.1016/j.jad.2016.05.042

Leistungsfähigkeit im betreffenden Schuljahr ankommt und nicht darauf, ob die zugrundeliegende Erkrankung bei der Aufnahme bereits bekannt war. Sollte an der engen Auslegung festgehalten werden, wäre die Ausnahme im Gesetzestext selbst zu erweitern:

"... *wobei die Klassenkonferenz einmalig ein Wiederholen aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen oder einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung im Leben der Schülerin oder des Schülers genehmigen kann*."

Der Übertritt in eine andere Form der allgemeinbildenden höheren Schule ist nach den Erläuterungen zwar organisatorisch vorgesehen, wird in der Realität von den Kindern aber als Ausscheiden und als persönliches Scheitern erlebt.[5] Der BÖP regt an, in den Erläuterungen festzuhalten, dass ein solcher Übertritt, sofern durch die Schülerin bzw. den Schüler gewünscht, durch schulpsychologische Unterstützung zu begleiten ist.

4. Abweichungen von der Anwesenheitspflicht

Die Möglichkeit, ab der 10. Schulstufe schulautonom von der Anwesenheitspflicht abzuweichen, ist pädagogisch nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ist jedoch zu bedenken, dass dauerhafte Abwesenheit vom Unterricht in einem erheblichen Teil der Fälle kein Ausdruck von Selbstständigkeit ist, sondern ein Frühsymptom. Schulabsentismus, Schulangst, depressive Rückzugstendenzen und Suchtverhalten zeigen sich zuerst im Fernbleiben. Je weiter die Anwesenheitspflicht gelockert wird, desto später fällt das auf.

Der BÖP regt an, in den Erläuterungen klarzustellen, dass schulautonome Regelungen nach § 43 Abs 3 SchUG die Beobachtung des Lern- und Entwicklungsverlaufs nicht ersetzen und dass bei Hinweisen auf eine Beeinträchtigung die Regelung im Einzelfall aufzuheben sowie die Schulpsychologie beizuziehen ist.

5. Geräteausgabe

Die Verschiebung der Ausstattung von der 5. auf die 6. Schulstufe wird ausschließlich mit entwicklungspsychologischen Argumenten begründet, nämlich mit erhöhter Ablenkbarkeit, geringerer Selbstregulationsfähigkeit sowie Risiken für Aufmerksamkeit, Gesundheit und soziale Entwicklung.

Dazu ist anzumerken, dass die Begründung innerhalb der Materialien nicht einheitlich ausfällt. Das Vorblatt hält unter "Problemdefinition" fest, dass aktuelle Studien einschließlich der Analysen der PISA-2022-Daten nicht gegen den Einsatz digitaler

[5] Vgl Erläuterungen S. 2.

Technologien im Unterricht sprechen, sondern für einen gezielten und reflektierten Einsatz.[6] Die Erläuterungen formulieren demgegenüber, dass die klar nachweisbaren Vorteile eher gering und unsicher seien, während die Risiken deutlich erkennbar seien.[7] Der BÖP schlägt vor, die Erläuterungen an dieser Stelle mit den im Vorblatt genannten Grundlagen in Einklang zu bringen und die herangezogene Evidenz offenzulegen.

Inhaltlich entspricht es dem aktuellen Wissensstand, dass nicht das Alter allein über Nutzen oder Schaden entscheidet, sondern die didaktische Einbettung, die Begleitung durch die Lehrperson sowie die Frage, ob die Gerätenutzung persönliche Interaktion ergänzt oder ersetzt. Daraus folgt, dass eine spätere Ausgabe nur dann die beabsichtigte Wirkung entfaltet, wenn die Vermittlung von Medienkompetenz und Selbstregulation in der 5. Schulstufe nicht gleichzeitig entfällt. Der BÖP regt an, in den Erläuterungen festzuhalten, dass die entsprechenden Inhalte in der 5. Schulstufe geräteunabhängig weiterzuführen sind.

Zu § 5 Abs 4 SchulDigiG idF des Entwurfs ist anzumerken, dass die Übergabe erst zu Beginn des zweiten Semesters ein weiteres Halbjahr ohne Gerät bedeutet. Für Kinder aus Haushalten, in denen kein geeignetes Gerät zur Verfügung steht, verlängert sich damit eine bestehende Ungleichheit. Der BÖP regt an, für diese Fälle eine Ausnahme vorzusehen oder zumindest die schulische Bereitstellung von Leihgeräten sicherzustellen.

Der BÖP ersucht um Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen und bietet seine fachliche Mitwirkung insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnung zum Aufnahmeverfahren an.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger
Präsidentin

Mag.a Christina Maria Beran
Vizepräsidentin

Mag. Georg Hafner, MA
Vizepräsident

[6] Vgl Vorblatt S. 2 f.
[7] Vgl Erläuterungen S. 4.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293